

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum Frieden geneigt. Er war sogar gewillt, den Raub herauszugeben; aber der Übermut der Regierungen der Alliierten machten die Friedensunterhandlungen scheitern. Die Abberufung Malborougs, der Friede Englands mit Frankreich und andere Umstände brachten eine Wandlung zu Stande, in welcher alle Vorteile der frühern Siege verloren gingen, bis endlich infolge allgemeiner Ermüdung ein Friede zu Stande kam, in welchem Frankreich den grössten Teil seiner Eroberungen behielt. Dieses alles wird in sehr anziehender und für jedermann verständlicher Weise erzählt.

Etwas unmotiviert finden wir das Gespräch zwischen dem Geheimrat und Lieutenant, welches den Eingang des Buches bildet — zwei Personen, die nachher nicht mehr vorkommen. Das Übrige scheint sachgemäss behandelt. Der Verfasser wollte eine geschichtliche Darstellung und nicht einen geschichtlichen Roman geben, wie man nach dem Inhalt der ersten Seiten glauben möchte.

Das Buch bietet eine angenehme und nützliche Lektüre, die sicher in Deutschland viel Anklang finden wird.

## Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrates betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) Tit. Wie im Geschäftsbericht unseres Militärdepartements für das Jahr 1890 erwähnt ist, soll an Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1879 betreffend die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Besoldung, Berittenmachung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals (A. S. n. F. IV, 84) eine neue bundesrätliche Verordnung über diesen Gegenstand erlassen werden. Dabei wird beabsichtigt, alle auf das Instruktionspersonal Bezug habenden Bestimmungen, also auch diejenigen des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis, soweit sie das Instruktionspersonal beschlagen, darin aufzunehmen.

Auch dieser Bundesbeschluss ist aber infolge von Entschieden, welche Sie seit 1882 getroffen haben, revisionsbedürftig geworden.

Litt. B von Art. 1 desselben bestimmt, dass die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie, sowie die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten berechtigt seien für 1 Pferd während des ganzen Jahres und für ein zweites Pferd bis auf 240 Tage.

Durch das Budget für das Jahr 1889 (Budgetbotschaft vom 22. Oktober 1888, Bundesbl. IV, 381) haben Sie mit Rücksicht auf die Vermehrung der Dienstzeit der Kavallerieinstruktoren infolge der Wintervorkurse die vorstehend erwähnte Bestimmung bereits dahin abgeändert, dass den Kavallerieinstruktoren auch für das zweite Pferd eine volle Jahresration ausgerichtet werden solle.

Unseres Erachtens ist es nur billig, dass in dieser Beziehung der Oberinstruktor der Artillerie gleich gehalten werde, wie die Instruktoren der Kavallerie.

Es ist sodann geboten, dass die vier Armeekorpskommandanten (Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps vom 26. Juni 1891, A. S. n. F. XII, 357) in

Art. 1 des mehrerwähnten Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 ebenfalls als rationsberechtigte Offiziere ausdrücklich aufgeführt werden.

Im fernern halten wir es im Interesse der Instruktion für angezeigt, dass auch der Oberinstruktor der Sanitätstruppen für berechtigt erklärt wird, das ganze Jahr ein Pferd zu halten und für ein solches Fourageration und Wartungsgebühr zu beziehen.

Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 bestimmt: „Die Rationsvergütung wird alljährlich nach den Durchschnittspreisen der Fourage durch den Bundesrat festgesetzt. Das Oberkriegskommissariat hat die Rationsvergütungen monatlich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresschlusse nach der durch den Bundesrat erfolgten Festsetzung der Rationsvergütung statt.“

Das hier vorgeschriebene Verfahren ist kompliziert; da aber erfahrungsgemäss die provisorischen Auszahlungen des Oberkriegskommissariats am Ende des Jahres durch den Bundesrat stets genehmigt werden, so ist nicht abzusehen, warum nicht der Bundesrat die Vergütung jeweilen schon am Anfang eines jeden Jahres definitiv festsetzen sollte. Wir beantragen, im vorliegenden Entwurf die Angelegenheit in diesem Sinne zu regeln.

In Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 ist die Vergütung für die Pferdewartungskosten per Tag und per Pferd auf Fr. 1 festgesetzt, in der Meinung, dass sämtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn sie im Instruktionsdienste oder auf Inspektionen sich befinden, überdies eine Wartungszulage von 50 Rappen für jeden Dienst- oder Reisetag beziehen sollen.

Wir sind diesfalls der Ansicht, es sollte die Pferdewartungsgebühr einheitlich auf Fr. 1. 50 per Tag in und ausser Dienst festgesetzt werden, da für die rationsberechtigten Offiziere die Auslagen ausser Dienst die gleichen sind wie im Dienste selbst.

Bei den Divisionsübungen sollte endlich auch den rationsberechtigten Offizieren die Bedientenschädigung von Fr. 3. 50 per Tag ausbezahlt werden, weil bei diesen Übungen die Kosten für Bediente etc. wesentlich höhere sind, als im gewöhnlichen Instruktionsdienste.

Mit Rücksicht auf das Gesagte beehren wir uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Februar 1893.

Schenk.

— (Entwurf zum Bundesbeschluss betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1893, beschliesst:

Art. I. Die Art. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 (A. S. n. F. VI, 482) erhalten folgende abgeänderte Fassung, und zwar:

Art. 1. Im Friedensverhältnis sind zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

a) die Armeekorpskommandanten;

b) die Divisionskommandanten;

c) die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genies und der Chef des Stabsbureaus (Generalstabsabteilung);

d) die Oberinstruktoren der Infanterie, des Genies und der Sanität;

e) die Kreisinstruktoren, der Schiessinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie;

f) die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für zwei Pferde:

a) die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;

b) die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Rationsvergütung wird zu Anfang eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Durchschnittspreise der Fourage vom Bundesrate festgesetzt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken fünfzig Rappen vergütet.

Bei Anlass von Divisionsübungen, an denen die in Art. 1 erwähnten Offiziere teilzunehmen haben, erhalten dieselben, gleich wie die berittenen Truppenoffiziere, drei Franken fünfzig Rappen als Pferdewartungsgebühr.

Art. II. Die Art. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 werden hiermit aufgehoben.

Art. III. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. IV. Der Bundesrat ist mit der weitem Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Beschluss des Bundesrates inbetreff der Stellung des Gotthardkommandos und seiner Verwaltungsorgane) zu den Dienstabteilungen des Militärdepartements.

1. Das Kommando der Gotthardbefestigung steht ausschliesslich und unmittelbar unter dem eidgenössischen Militärdepartement. Es trägt die oberste Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Kriegsmaterials und der Vorräte des Platzes. Ihm ist sämtliches ständige Instruktions-, Bewachungs- und Verwaltungspersonal in der Gotthardbefestigung unterstellt.

2. Der Artilleriechef der Gotthardbefestigung fungiert im Platze als ständiger Stellvertreter des Kommandanten in Verwaltungssachen und steht mit Bezug auf die Instruktion der Festungskompagnien in der Stellung eines Oberinstruktors.

3. Den Waffenchefs steht die Inspektion über die Ausbildung der Truppen ihrer Waffe unter Mitteilung an das Gotthardkommando zu. Ihre Bemerkungen und Anträge gehen an das Militärdepartement.

4. Für Bauten, Anschaffungen und Lieferungen, wie in allen bezüglichen laufenden Geschäften verkehrt das Gotthardkommando direkt mit den Verwaltungsabteilungen des Militärdepartements. Die vom Geniebüro ausgeführten grösseren Bauten permanenten Charakters werden nach der Vollendung dem Gotthardkommando übergeben. Das Militärdepartement behält sich übrigens in allen Fällen die Entscheidung vor, durch welche Verwaltung die Bauten auszuführen sind.

5. Das von den verschiedenen Verwaltungsabteilungen gelieferte Material geht mit dessen Ablieferung in die verantwortliche Verwaltung des Gotthardkommandos über. Die Chefs dieser Abteilungen werden vom Militärdepartement auf ihren Antrag und nach Bedarf mit der Inspektion des ihre Abteilung betreffenden Materials beauftragt.

6. Die regelmässige Inspektion des gesamten Dienstes der Verteidigung und Verwaltung der Gotthardbefestigung überträgt das Militärdepartement nach seinem Ermessen einem höhern Offizier.<sup>4</sup> Diese Neuordnung ist provisorisch eingeführt worden.

— (Eldg. Offiziers-Etat.) Das eidg. Militärdepartement wird für das Jahr 1893 zum erstenmale einen eidg. Offiziersetat herausgeben. Derselbe wird enthalten: Militärbehörden und Beamte des Bundes, Militärbehörden

und Beamte der Kantone (Militärdirektionen, Kriegskommissariate, Zeughausverwaltungen, Kreiskommandanten, Sektionschefs), vom schweizerischen Bundesrate gewählte Offiziere, kantonale Offiziere (Auszug und Landwehr), Armee-Einteilung, Kanzlisten der Staboffiziere, alphabetisches Verzeichnis. Der Etat wird denjenigen Amtsstellen und Offizieren gratis zugestellt werden, welche den bisherigen eidg. Etat erhalten haben.

(Vaterland.)

— (Gotthardkommando.) Das Militärdepartement ist vom Bundesrat ermächtigt worden betreffend die Stellung des Gotthardkommandos zu den Dienstabteilungen des Militärdepartements das vorgelegte Regulativ zu erlassen.

Bern. (Eine Versammlung der Genieoffiziere) hat Sonntag den 12. März in Bern stattgefunden. Absicht war, gegen die Beschlüsse der grossen Reorganisationskommission zu protestieren und eine Vermehrung der Genietruppen und mehr hohe Offiziersgrade für die Geniewaffe zu verlangen. Dieser Vorgang zeigt, dass jede Waffe sich als besondere Armee betrachtet und der allgemeine Gesichtspunkt fehlt. Ob eine Vermehrung oder Verminderung einer Truppe im Interesse des Heeres liegt, können nicht die Offiziere desselben beurteilen. Dieses ist Sache der höhern Truppenführer, der Befehlshaber der aus allen Waffengattungen bestehenden strategischen Einheiten.

— (St. Gallische Winkelriedstiftung.) XXVI. Jahresrechnung. Vermögensausweis pro 31. Dezember 1892. a) Im Schirmkasten der politischen Gemeinde St. Gallen deponirt: 27 St. Gallische Pfandtitel Fr. 221,327. 27; Obligation der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 10,000 = Fr. 231,327. 27. b) Laufende Zinse pro 31. Dezember 1892 auf obige Kapitalanlagen Fr. 4,558. 40. c) Conto-Corrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 11,663. 50. Vermögen der St. Gallischen Winkelriedstiftung am 31. Dezember 1892 Fr. 247,549. 17. Am 31. Dezember 1891 betrug das Vermögen Fr. 229,936. 37. Fondsvermehrung im Jahr 1892 Fr. 17,612. 80. Diese Fondsvermehrung wurde erzielt: a) Durch Gaben im Jahre 1892 Fr. 8,400. 75. b) Durch Zinse auf den angelegten Kapitalien im Jahre 1892 Fr. 9,322. 10, abzüglich Spesen für Aufbewahrung der Werttitel 1 Jahr, für Drucksachen etc. Fr. 110 05. = Fr. 9,212. 05. Zusammen Fr. 17,612. 80.

Der jährliche Rechnungsabschluss gibt uns Veranlassung, den freundlichen Gebern, welche zu dem erzielten schönen Resultate mitgeholfen haben, nochmals, unsern herzlichsten Dank auszusprechen.

Wir empfehlen unsere Stiftung dem fernern Wohlwollen unserer Mitbürger.

St. Gallen, Januar 1893.

Für die Kommission  
der St. Gallischen Winkelriedstiftung,

Der Präsident:

H. C u n z, Oberstlieutenant.

Der Verwalter:

J. J a c o b, Oberst.

Die Rechnungsrevisoren:

A. B a u m g a r t n e r, Major.

G. B e r l i n g e r, Oberst-Divisionär.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke:

21. Duquet, Alfred, Guerre de 1870—1871. Paris, La Malmaison, Le Bourget et le trente et un octobre, 21 octobre—1er novembre, avec deux cartes, un plan et un fac-similé. In-8° br. 345 p. Paris 1893, Bibliothèque Charpentier, G. Charpentier et E. Fasquelle, Editeurs. Prix fr. 3. 50.